

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postversendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 26.

Sonntag, 30. Juni 1895.

26. Jahrg.

A n n u n c i e n .

Diesjenigen Parteien, welche das

Gemeindeblatt

nur für das erste Halbjahr bestellt haben, werden aufmerksam gemacht, daß ihr Bezug mit der **heutigen Nummer** des Blattes zu Ende geht und daß die Neubestellung bis längstens **Mittwoch, den 3. Juli** mittags im Gemeindeamt und bei den bekannten Verschleßern gemacht werden kann.

Die Herren Verschleßer werden ersucht die Anzahl der neu angemeldeten Abnehmer des Blattes gleichfalls bis **Mittwoch, den 3. Juli** abends 6 Uhr im Gemeindeamt Thür No. 2 abzugeben und die bezüglichen Gelder abzuliefern.

Dornbirn am 30. Juni 1895.

Die Gemeindeverwaltung.

Angeichts des verbreiteten Bestandes der Schweinepest (Schweinejuche) in Böhmen und Mähren, sowie des Umfandes, daß bei einem aus Croatien in Würrer-Neustadt eingelangten Schweinetransporte die Schweinepest constatirt wurde, findet die k. k. Statthalterei im Grunde der §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. No. 35, die Einfuhr von Schweinen aus Böhmen und Mähren, sowie aus Croatien-Slaronien nach Tirol und Vorarlberg bis auf weiteres zu verbieten, was mit dem Beilagen zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, daß dieses Verbot mit dem Tage seiner Verlautbarung in den amtlichen Landesblättern in Kraft tritt und Uebersetzungen desselben den im berufenen Gesetze, bezw. in jenem vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. No. 51, enthaltenen Strafen- und sonstigen Folgen unterliegen.

Innsbruck am 15. Juni 1895.

R. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

Die Firma F. M. Rhombert in Dornbirn, Kohrbach ist hiermit um die Entfertigung der Bemessung zur Erstellung von zwei Turbinenanlagen am Fabrikscaua in Kohrbach eingeschritten. Die erste Anlage kommt in die seitens der genannten Firma von der F. B. Salzmanna'schen Wäse erworbenen Fabrik, in welcher gegenwärtig ein Wasserrad steht, die zweite Anlage in die weiter unten gelegene Färberei und Druckeri der anstehenden Firma; das Wasser soll von der Anlage I in Eisenröhren zu der zweiten Turbine geleitet werden, von hier aus fließt es zur Mühle des Herrn Josef Luger.

Dies wird im Sinne des § 83 Wasserrechtsgesetz mit dem Bemerten kundgemacht, daß allfällige Einwendungen gegen diese Anlage entweder bei der am Donnerstag 4. Juli l. Js., um 1/2 10 Uhr vormittags, an Ort und Stelle stattfindenden com-missionellen Verhandlung oder bis dahin hiermit oder beim Gemeindeamt Dornbirn, wo auch die bezüglichen Pläne zur Ein-sicht erliegen, vorzubringen sind, widrigens die Beheiligten der

beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigentum als zustimmend angeben würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntnis gefällt werden würde.

Feldkirch, am 10. Juni 1895.

Der k. l. Bezirkshauptmann bezü.:

1309

Zigan.

Sämmtliche Landsturmpflichtige einheimische Jünglinge des Geburtsjahrganges 1877, sowie die-jentigen Fremden, welche in diesem Jahrgange geboren sind, werden hiemit aufgefordert behufs Angabe der zur Anlegung des Landsturm-Verzeichnisses für das Jahr 1896 erforderlichen Daten **nächsten Sonntag, den 7. Juli** von 3—5 Uhr **nachmittags** im Gemeindeamt zu erscheinen.

Dornbirn, am 30. Juni 1895.

Die Gemeindeverwaltung.

Das für die Gemeinde Dornbirn verfaßte Verzeichnis der für das Jahr 1894

Militärtaxpflichtigen

liegt in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 von heute an durch 14 Tage im Gemeindeamt Thür No. 2 auf. Gegen die Entscheidung der Commission, beziehungsweise gegen die Einreihung in diese oder jene Classe steht den Taxpflichtigen binnen einer **dreißigtägigen Frist**, vom Tage des ihnen zugestellten Bemessungsverkenntnisses an gerechnet, die Berufung an die politische Landesstelle offen.

Dornbirn, am 30. Juni 1895.

Die Gemeindeverwaltung.

Die Gewerbetreibenden werden hiemit aufgefordert, ihre Rechnungen für die Monate April, Mai und Juni mit Ende d. Mts. abzuschließen und bis **10. Juli** d. Js. (in Halbbogenformat) an das Gemeindeamt (bei dem Gemeinde-Cassier) abzugeben. Die Anschaffzettel sind mitzubringen. Die Verfassung des bestimmten Verzeichnisses kann eine längere Verzögerung der Beirichtigung zur Folge haben.

Anmerkung. Die Rechnungen bis zum Betrage von einschließlic fl. 10.— sind stempelfrei, diejenigen im Betrage von über fl. 10.— bis einschließlic fl. 50.— bedürfen für jeden ganzen Bogen den Stempel von 1 Kreuzer und über mehr als fl. 50.— per Bogen 5 Kreuzer Stempel. — Die der Gebühr entsprechenden Stempel-matten sind vor der Ausfertigung der Rechnung auf der ersten Seite eines jeden Bogens auf-zulegen und wie bei Quittungen mit dem Texte zu-überföhren, nicht zu durchkreuzen.

Dornbirn, am 30. Juni 1895.

Die Gemeindeverwaltung.